

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung am 11.09.2023 hat der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Borstig I“ in der Fassung vom 11.09.2023 gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gem. § 13 Abs. 2 BauGB wird auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Bürger und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB verzichtet. Stattdessen kann sich die Öffentlichkeit jedoch während der allgemeinen Dienststunden im Bauamt der Stadt Hallstadt (Bürgerhaus, EG, Foyer), Mainstraße 2, 96103 Hallstadt ab dieser Bekanntmachung im Amtsblatt bis Ende der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren, und sich zu den Planungen äußern (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Der Entwurf der 1. Änderung des Bauungsplanes „Borstig I“ und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 11.09.2023, und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, liegen in der Zeit

vom 16.10.2023 bis einschließlich 17.11.2023

im Bauamt der Stadt Hallstadt (Bürgerhaus, EG, Foyer), Mainstraße 2, 96103 Hallstadt, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Hallstadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.hallstadt.de in der Rubrik „Stadt & Bürgerservice“ unter „Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hallstadt, den 15.09.2023


Thomas Söder,
Erster Bürgermeister

